

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang

Luckenwalde, 25. Oktober 2013

Nr. 31

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 14. Oktober 2013 .....	2
Vorlagennummer: 4-1661/13-III .....	2
Vorlagennummer: 4-1681/13-III .....	2
Beschlüsse der 30. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 21. Oktober 2013 .....	3
Vorlagennummer: 4-1676/13-KT .....	3
Vorlagennummer: 4-1674/13-LR .....	4
Vorlagennummer: 4-1513/13-KT/3 .....	4
Vorlagennummer: 4-1675/13-KT .....	4
Öffentliche Auslegung von Verordnungsentwürfen der Unteren Naturschutzbehörde .....	5
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>8</b>
Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 62 .....	8
Technische Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	9

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreisausschusses  
des Landkreises Teltow-Fläming am 14. Oktober 2013**

*Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1661/13-III**

Der Vereinbarung zwischen den Landkreisen Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie der Stadt Brandenburg an der Havel zur gemeinsamen Beschaffung eines mobilen Datenerfassungssystems wird zugestimmt.

*Der Kreisausschuss im nichtöffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1681/13-III**

Der Auftrag „Umbau des ELW 2 in Vorbereitung der Einführung Digitalfunk im nichtpolizeilichen BOS“ wird an die Firma Elektro-Mechanische-Werkstatt GbR (EMW), Märkische Straße, 15806 Zossen, OT Dabendorf vergeben.

Luckenwalde, 23. Oktober 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Beschlüsse der 30. Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming am 21. Oktober 2013**

*Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1676/13-KT**

Der Kreistag Teltow-Fläming erklärt:

Der Kreistag wertet den Teilerfolg der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 19. September 2013 vor dem OVG Berlin Brandenburg als große Ermutigung für den Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Folgewirkungen durch Fluglärm.

Zumindest in der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr ist jetzt klargestellt, dass eine unzumutbare Doppelbelastung durch Starts und Landungen über das dicht besiedelte Kerngebiet der Gemeinde nicht stattfinden darf.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hatte ursprünglich festgesetzt, dass am Tag und in der Nacht geradeaus über das Kerngebiet der Gemeinde gestartet werden soll. Nach dem OVG-Urteil müssen nun die von der Nordbahn in Westbetriebsrichtung startenden Flugzeuge nachts über den weniger dicht besiedelten Norden der Gemeinde starten.

Nach neuen Fluglärmrechnungen der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom August 2013, die nach den Vorgaben der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB) und unter Zugrundelegung des Datenerfassungssystems (DES) 2023 erfolgten, verringert sich durch die Nordumfliegung in der Nachtzeit die Zahl der von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen.

Der Kreistag nimmt mit großem Befremden zur Kenntnis, dass das Bundesaufsichtsamt für die Tagzeit (6 bis 22 Uhr) keine neuen Fluglärmrechnungen vorgelegt hat.

Er fordert die Behörde auf, umgehend zu prüfen, ob sich auch in der Tagzeit durch die Nordumfliegung des Kerngebiets der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow eine Verringerung der Zahl der von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen erzielen lässt.

Neben der Sicherheit der Flugrouten muss das Hauptaugenmerk der Luftverkehrsbehörde am nachweislich vollkommen ungeeigneten BER-Standort Berlin-Schönefeld darauf gerichtet sein, die Startrouten so zu führen, dass die Zahl der von unzumutbarem Fluglärm Betroffenen sowohl tags als auch nachts so gering wie möglich ausfällt.

Der Kreistag bekräftigt zugleich seine Forderung zur Umsetzung des Volksbegehrens für ein Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr am Flughafen Schönefeld. Nur mit einem umfassenden Anwohnerschutz wird der BER in der Region Akzeptanz finden.

**Vorlagennummer: 4-1674/13-LR**

Für das Jahr 2014 werden Bundesmittel für den Lokalen Aktionsplan Teltow-Fläming beantragt.

**Vorlagennummer: 4-1513/13-KT/3**

1. Die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der MBS-Immobilien werden ausschließlich zur Tilgung laufender Immobilienkredite der SWFG eingesetzt. Ein Betrag von 2 Mio. EUR wird für die laufenden Aufgaben der SWFG als Reserve festgelegt.
2. Die Kreisverwaltung erstellt unverzüglich eine Informationsvorlage für den Kreistag über alle Verbindlichkeiten der SWFG zum Stichtag 30.09.2013 und legt diese Informationsvorlage spätestens zum Kreistag am 09.12.2013 vor.

**Vorlagennummer: 4-1675/13-KT**

1. Frau Evelin Kierschk wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für das stimmberechtigte Mitglied Frau Ria von Schrötter in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
2. Herr Ralf Fege wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für das stimmberechtigte Mitglied Frau Gritt Hammer in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Luckenwalde, 23.10.2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming****Öffentliche Auslegung von Verordnungsentwürfen der Unteren Naturschutzbehörde**

*Öffentliche Auslegung der Entwürfe nachfolgend genannter Verordnungen:*

- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013*

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten vier Rechtsverordnungen festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist in den Kategorien B (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder), N (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore und Moorseen, natürliche Bachläufe), T (Erosionsrinnen, Trockentäler, Trockenhänge u. Dünen), F (Findlinge).

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Die o. g. Verordnungsentwürfe sowie die in den Anlagen 2 der Verordnungen aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

**18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013** bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Am Mellensee  
Karl-Fiedler-Str. 8  
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren  
Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren

Niederer Fläming  
OT Lichterfelde  
Dorfstr. 1a  
14913 Niederer Fläming

Niedergörsdorf  
Dorfstr. 14f  
14913 Niedergörsdorf

Nuthe-Urstromtal  
Ruhlsdorf  
Frankenfelder Str. 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

Rangsdorf  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

Städte

Baruth/Mark  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark

Jüterbog  
Markt 21  
14913 Jüterbog

Luckenwalde  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde  
Rathausstr. 3  
14974 Ludwigsfelde

Trebbin  
Markt 1-3  
14959 Trebbin

Zossen  
Marktplatz 20/21  
15806 Zossen

Amt

Dahme/Mark  
Hauptstr. 48/49  
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden die vier Entwürfe der Rechtsverordnungen, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2013>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 24.09.2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

**15. Ausfertigung**

Ausgefertigt:  
Luckenwalde, 25.09.2013

(Dienstsiegel)

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 62  
Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I vom 10.10.2013****Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 62**

Gemäß § 79 Abs. 1 Bundeswahlordnung mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2013 das folgende endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I) für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 festgestellt hat:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:		<b>240.784</b>
2.	Zahl der Wähler:		<b>169.480</b>
3.	Zahl der ungültigen Erststimmen:		<b>3.478</b>
4.	Zahl der gültigen Erststimmen:		<b>166.002</b>
5.	Zahl der ungültigen Zweitstimmen:		<b>3.029</b>
6.	Zahl der gültigen Zweitstimmen:		<b>166.451</b>
7.	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf		
	Schimke, Jana	CDU	<b>61.487</b>
	Fischer, Tina	SPD	<b>45.078</b>
	Kühne, Steffen	DIE LINKE	<b>36.284</b>
	Rieger, Andreas	GRÜNE/B 90	<b>6.324</b>
	Knuffke, Frank	NPD	<b>5.582</b>
	Mücke, Oliver	PIRATEN	<b>4.331</b>
	Wolff, Barbara	FREIE WÄHLER	<b>3.670</b>
	Löning, Alice Magdalena	FDP	<b>1.989</b>
	Müller, Heiko	REP	<b>924</b>
	Nätebusch, Lothar	DKP	<b>333</b>
8.	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf		
	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<b>57.867</b>
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<b>37.780</b>
	DIE LINKE	DIE LINKE	<b>36.310</b>
	Alternative für Deutschland	AfD	<b>10.605</b>
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	<b>7.425</b>
	Freie Demokratische Partei	FDP	<b>4.526</b>
	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	<b>4.468</b>
	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	<b>3.617</b>
	Freie Wähler	FREIE WÄHLER	<b>2.381</b>
	Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland	<b>713</b>
	DIE REPUBLIKANER	REP	<b>579</b>
	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	<b>180</b>

Gewählte Bewerberin im Wahlkreis 62 ist Frau Jana Schimke (CDU).

Lübben, 11.10.2013

Klein  
Kreiswahlleiter

Zweckverband  
Komplexsanierung mittlerer Süden

**Technische Satzung  
über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung  
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 2012 (GVBl. I/13, Nr. 09), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) am 08.10.2013 folgende technische Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung
§ 8	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 9	Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 10	Haftung des Anschlussnehmers
§ 11	Haftung des KMS Zossen
§ 12	Anmeldepflicht
§ 13	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 14	Bezugsquelle von DIN-Vorschriften
§ 15	Datenschutz
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der KMS Zossen plant, baut und betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der KMS Zossen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und zur Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der KMS Zossen kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Zu der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören
  - a) alle im Eigentum des KMS Zossen befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
  - b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 8.
- (5) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
  - b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
  - c) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

### **§ 3** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des KMS Zossen liegenden Grundstückes, auf dem sich eine abflusslose Grube befindet oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom KMS Zossen die Entsorgung seiner Grundstücksanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.
- (2) Der Anschluss und die Benutzung gemäß Abs. 1 sind ausgeschlossen, soweit der KMS Zossen gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder soweit das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist.

**§ 4****Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass durch sie
- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden oder
  - b) die in der öffentlichen Einrichtung des KMS Zossen tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
  - c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert werden kann oder
  - d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
  - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
  - f) die Funktion der vom KMS Zossen genutzten Schmutzwasserreinigungsanlagen so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis nicht eingehalten werden können oder
  - g) von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) – Entwässerungssatzung – gelten sinngemäß.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und/oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt (Anschlusszwang) und die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung des KMS Zossen für den Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht vorliegen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer die öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Soweit der Anschlusszwang nach Abs. 1 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers sind durch den KMS Zossen entleeren zu lassen und das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen sicherzustellen.
- (3) Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten

**§ 6**

**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des KMS Zossen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

**§ 7**

**Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung**

- (1) Die Errichtung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage ist beim KMS Zossen vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben anzumelden:
  - a) Fassungsvermögen der abflusslosen Grube sowie Art und Bauweise dieser Grube oder technische Unterlagen zur Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes,
  - b) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstücke, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - c) Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstücks,
  - d) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
  - e) Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers.
- (2) Der KMS Zossen kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen anfordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der öffentlichen Einrichtungen des KMS Zossen erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim KMS Zossen einzureichen.

**§ 8**

**Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Saugleitungen mit Stutzen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (2) Jedes Grundstück im Sinne dieser Satzung muss über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Der KMS Zossen kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage unter Vorbehalt des Widerrufs zulassen.
- (3) Die Anlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, bei abflusslosen Sammelgruben insbesondere die DIN 1986-100 zu beachten. Der Zweckverband KMS Zossen kann vom Anschlussnehmer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß DIN 1986-30 verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mind. folgende Anforderungen erfüllen muss:
- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich
  - Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch
  - Saugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung mit Verschluss (Anschlussstutzen)
  - ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens
- (5) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 4 verfügen, muss bis zum 31.12.2016 eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.
- (6) Von der Verpflichtung nach Abs. 4 und 5 kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.
- (7) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der KMS Zossen kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen.

## **§ 9**

### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit ergibt sich im Regelfall aus der bezogenen Trinkwassermenge bzw. aus Eigenversorgungsanlagen gewonnenen Frischwassers oder dem Fassungsvermögen der Anlage. Vorrangig sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband bzw. dessen Beauftragten Abfuhrzyklen zu vereinbaren. Der Anschlussnehmer hat den Termin zur Entsorgung des Schmutzwassers rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, mit dem Beauf-

---

tragen des KMS Zossen zu vereinbaren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Ein Exemplar des Wartungsprotokolls ist hierbei dem KMS Zossen vorzulegen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der KMS Zossen die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch den KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Entnahme aus der Grube oder der Kleinkläranlage in das Eigentum des KMS Zossen über. Der KMS Zossen ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 10**

### **Haftung des Anschlussnehmers**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des KMS Zossen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem KMS Zossen für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn infolge der satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem KMS Zossen gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem KMS Zossen wiederrechtlich zufügt.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den KMS Zossen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass der KMS Zossen eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem KMS Zossen den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.

- (4) Treten durch Überschreitungen der durch den KMS Zossen gem. § 4 Abs. 5a Anlage 1 und/oder gem. § 4 Abs. 6, 7 oder 8 der Entwässerungssatzung des KMS Zossen festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für den von ihm verursachten Schaden.
- (5) Haben mehrere Anschlussnehmer oder Berechtigte nach § 3 Abs.1 Satz 2 den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 11**

#### **Haftung des KMS Zossen**

- (1) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignissen oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem KMS Zossen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.
- (2) Kann die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder die Beseitigung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wegen höherer Gewalt, Rückstau, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden haftet der KMS Zossen unbeschadet des Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden möglichst bald nachgeholt.
- (3) Der KMS Zossen haftet für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der KMS Zossen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen zur Last fällt.

### **§ 12**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dem KMS Zossen die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf seinem Grundstück befinden, anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen, hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet.

### **§ 13**

#### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks durch den KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

- a) Entsorgung der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube,
  - b) Prüfung und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Art und Menge der eingeleiteten Stoffe,
  - c) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
  - d) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstücks erforderlich sind.
- (2) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zugänglich zu halten.

#### **§ 14**

#### **Bezugsquelle von DIN-Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, so können diese bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und können auch in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen), Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen OT Wünsdorf, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **§ 15**

#### **Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) notwendig ist.

#### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
  - b) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließen lässt oder
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 nicht für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentliche Einrichtung benutzt oder
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 vorhandene abflusslose Gruben nicht durch den KMS Zossen entleeren lässt und das Schmutzwasser abfahren und behandeln lässt oder bei Kleinkläranlagen die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den KMS Zossen nicht sicher stellt oder
  - e) entgegen § 5 Abs. 3 vom KMS Zossen die verlangten und erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder nicht duldet oder

- f) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend errichtet, erweitert, verändert oder unterhält oder
  - g) entgegen § 8 Abs. 4 und Abs. 5 die erforderliche Saugleitung mit Anschlussstutzen nicht herstellt oder
  - h) einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 7 nicht nachkommt oder
  - i) entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder
  - j) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt oder
  - k) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewährleistet oder
  - l) entgegen § 12 Abs. 2 den Wechsel des Anschlussnehmers oder der berechtigten nicht anzeigt oder
  - m) entgegen § 13 Abs. 1 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet oder
  - n) entgegen § 13 Abs. 2 nicht alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich hält oder
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zossen, 18.10.2013

Heike Nicolaus  
Stellvertretende Vorstandsvorsteherin